

TMBJS Ref. 42 - Änderung Stand 29.02.2016
Stellungnahme Landesjugendhilfeausschuss, Vorsitzender, 25.04.2016

Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen

vom ~~23. Dezember 2009 (ThürStAnz. Nr. 4/2010 S. 88)~~ 2016 (ThürStAnz. Nr.)

Auf der Grundlage der durch die Obersten Landesjugendbehörden am 12./13. November 1998 getroffenen Vereinbarung, ergänzt durch den Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 12./13. März 2015 17./18. September 2009 werden nachfolgende Festlegungen für die Ausstellung der Jugendleiter-Card (Juleica) im Freistaat Thüringen getroffen:

0. Zweck der Juleica

Die Juleica dient dem Inhaber insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate),
- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft des Jugendleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer amtlichen Jugendleiter-Card anknüpfen.

Für die Ausstellung der Juleica gelten folgende Bestimmungen:

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Juleica ist für ehrenamtlich ~~Tätige~~ tätige Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiter ausgestellt werden, so sie außerhalb ihres hauptamtlichen Tätigkeitsfeldes tätig werden.
- 1.2 Voraussetzung ist, dass ~~die Jugendleiterin oder~~ der Jugendleiter in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für einen Träger der ~~freien~~ Jugendhilfe ~~oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe~~ ehrenamtlich tätig ist.
- 1.3 ~~Die Inhaberin bzw. der~~ Inhaber der Juleica muss eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ~~die ihre~~ ihre Aufgabe ~~als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter~~ erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z. B. eine Gruppe zu leiten. —Für die Qualifizierung gelten die folgenden Qualitätsstandards:
 - 1.3.1 Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica im Sinne einer Grundausbildung umfasst mindestens 36 Zeitstunden mit den in der Anlage ausgewiesenen inhaltlichen Schwerpunkten. Sie soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.
 - 1.3.2 Zusätzlich zur ~~Grundausbildung~~ Ausbildung nach Nr. 1.3.1 ist ein abgeschlossener Kurs in Erster Hilfe ~~(12 Zeitstunden) (9 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten)~~ oder zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 Fahrerlaubnisverordnung ~~(6 Zeitstunden)~~ nachzuweisen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die Kenntnisse in einem Kurs in Erster Hilfe um Erste Hilfe am Kind und Outdoor-Erste Hilfe zu ergänzen zu erwerben. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. Grundlage hierfür sind die gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis darf zu Beginn der Ausbildung nicht älter als zwei Jahre sein
 - 1.3.3 Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica sind Fortbildungen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Card zu absolvieren. Diese müssen die Inhalte gemäß Nr. 1.3.1 und 1.3.2 vertiefen und 16 Zeitstunden umfassen.
 - 1.3.4 Die Ausbildung zur Juleica kann nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden. Die

Kommentar [PW1]: Konsequenz aus Pkt. 6.2 RL (Statusformulierung)

Kommentar [PW2]: Konsequenz aus Begründung der Änderung: „Grundausbildung unterstellt, es gäbe darauf weitere Ausbildungen.“

Kommentar [PW3]: Die Ergänzung ist notwendig, da die Erste Hilfe nach Satz 1 nicht explizit zielgruppen- und angebotsorientiert angelegt ist.

eingesetzten Ausbilder müssen in den Inhalten und Methoden der Juleica - Ausbildung qualifiziert sein.

- 1.4 ~~Die Inhaberin bzw. der~~ Inhaber der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für [Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter](#) im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2. Gültigkeitsdauer

- 2.1 Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt.
- 2.2 Im Gültigkeitszeitraum der Juleica werden regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen für die Juleica-Inhaber empfohlen.

~~2.3 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Juleica zurückzugeben.~~

3. Vergünstigungen

- 3.1 Gemäß § 18 a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, für die Teilnahme an den dort genannten Maßnahmen und Veranstaltungen eine Freistellung incl. Ersatz für den Vergütungsausfall zu erhalten.
- 3.2 Landesweite Vergünstigungen bestehen bei der Inanspruchnahme der Thüringer Jugendherbergen, des Landesfilmdienstes, der [Jugendbildungsstätten Jugendbildungseinrichtungen](#) und der überregionalen Jugendzeltplätze gemäß den mit den Anbietern geschlossenen Vereinbarungen.
- 3.3 Weitere Vergünstigungen können in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden.

4. Zuständigkeit und Verfahren

~~Mit der Umstellung auf das~~ [Für die Durchführung des](#) Online-Antragsverfahrens gelten folgende Regelungen:

- 4.1 [Für die Ausstellung der](#) ~~Pre~~ Juleica sind [die](#) Kosten ~~von 4,50 €~~ durch den Jugendhilfeträger zu entrichten, bei dem der Juleica-Inhaber tätig ist. Die Kosten können nach Vereinbarung auch durch Dritte oder durch den Juleica-Inhaber selbst übernommen werden.
- 4.2 Die [Aufgaben der](#) Landeszentralstelle für das Online-Antragsverfahren ~~werden in Thüringen~~ durch den Landesjugendring Thüringen e. V. wahrgenommen.
- 4.3 Für das allgemeine Verfahren der Ausstellung der Juleica sind zuständig:
- der Landesjugendring Thüringen e. V. für Jugendleiter
 - die seinen Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen angehören,
 - die allen sonstigen auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendhilfe angehören,
 - das Jugendamt bzw. der jeweils örtlich beauftragte Träger der Jugendhilfe für Jugendleiter, die den auf kommunaler Ebene tätigen Trägern der Jugendhilfe angehören.

Kommentar [PW4]: Streichung der Höhe, da Änderung dieser immer wieder ein neues Verfahren zur Änderung der RL auslöst.

5. Controlling ~~des Förderprogramms~~

Folgende [Leistungsziele-Ziele](#) sollen erreicht werden:

- ~~Gewinnung Ehrenamtlicher, die als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter tätig werden~~
- ~~Qualifizierung der Ehrenamtlichen zur Ausübung einer Tätigkeit als Jugendleiter mit Erwerb der Jugendleitercard, einschließlich der damit verbundenen Verlängerung der Ausgabe der Jugendleitercard~~
- ~~zum Erwerb der Jugendleitercard~~
- ~~Qualifizierung der Ehrenamtlichen zur Verlängerung der Jugendleitercard~~

Kommentar [PW5]: Es handelt sich hier nicht um ein Förderprogramm.

Kommentar [PW6]: Auch ohne Juleica können Ehrenamtliche als Jugendleiter agieren; Juleica bedeutet Qualifizierung; nicht Gewinnung

Die Leistungsziele-Ziele werden an folgenden Zielindikatoren-Indikatoren gemessen:

- bedarfsgerechte Anzahl von ausgebildeter Jugendleiterinnen bzw. Jugendleitern im Rahmen der Gültigkeit der Richtlinie
- Alters- und Geschlechtsdiversität der Jugendleiterinnen bzw. Jugendleitern
- regionale bedarfsgerechte Verteilung
- ausgewogene Verteilung auf die Jugendverbände
- bedarfsgerechte Anteile von neuen und erneut qualifizierten Ehrenamtlichen

Kommentar [PW7]: Wer definiert bedarfsgerecht? Qualifizierung ist u.a. abhängig von finanziellen Mitteln, personellen Ressourcen

Kommentar [PW8]: Juleica nicht nur für Jugendverbände; wer entscheidet ausgewogene Verteilung; Jugendverbände und Träger stehen selbst in der Herausforderung, sich diesem zu stellen. Und: Es gibt keine Pflicht.

Kommentar [PW9]: Verweis auf Kommentar 7

6. Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Juleica wird von den Ländern gegenseitig anerkannt.
- 6.2 Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.
- 6.3 Die Bestimmungen treten am 1. Januar 2013-2016 in Kraft. Die Richtlinie ist bis 31. Dezember 2015-2018 befristet.

Anlage der Richtlinie für die Umstellung-Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen zu Nr.1.3.1:

1. Ziele und Grundsätze der Ausbildung zum Jugendleiter

(1) Ziel ist es, durch eine Grundausbildung ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Kinder und Jugendliche selbstständig anzuleiten, ihr Tun bewusst zu gestalten, Gruppen zu führen sowie die eigene ehrenamtliche Tätigkeit zu reflektieren.

In diesem Zusammenhang sollen Jugendleiter in die Lage versetzt werden:

- rechtlich relevante Rahmenbedingungen zu kennen und nach ihnen zu handeln;
- über ein geeignetes Methodenrepertoire zu verfügen und in Anwendung zu bringen anzuwenden;
- entwicklungspsychologische und soziologische Aspekte zu berücksichtigen;
- interkulturelle Aspekte wahrzunehmen und adäquat zu handeln;
- Bedürfnisse festzustellen und angemessen zu realisieren;
- Gesetzmäßigkeiten der Gruppe und gruppendynamische Prozesse zu erkennen und zu steuern;
- in Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren;
- Lernvorgänge in Gruppen gezielt anzuregen;
- die eigene Leitungsrolle einzuschätzen;
- verschiedene Ziele und Werte unter Verwendung aktueller Jugendforschungsergebnisse zu berücksichtigen;
- sich mit verbandsspezifischen und jugendpolitischen Themen auseinanderzusetzen.

Kommentar [PW10]: Anspruch ist zu hoch im Sinne einer zeitlich befristeten Ausbildung

(2) Die Grundausbildung-Ausbildung beinhaltet die Mindestanforderung an Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weitergehende Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer fachlichen oder verbandsspezifischen Vertiefung werden hierbei nicht berührt.

2. Inhalt der Grundausbildung-Ausbildung

In der GrundaAusbildung sind die nachfolgenden inhaltlichen Schwerpunkte zum Erwerb der Juleica zu thematisieren:

Die zeitlichen Vorgaben ist-sind eine Empfehlung.

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	ZEIT (Std.)
Themenblock 1 Pädagogische und psychologische Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Gruppen		
Kenntnisse über die psychische und physische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren soziale Entwicklung inkl. sich daraus ergebenden pädagogischen Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wechselwirkung zw. Anlage, Umwelt und Eigeninitiative ▪ entwicklungspsycholog. Kennzeichen in verschiedenen Lebensaltersstufen unter Beachtung der Entwicklungsaufgaben und Anforderungen an <ol style="list-style-type: none"> a) den Einzelnen, b) die Gruppe, c) die Gruppenleitung 	2
Kenntnisse über Lebenswelten & -wirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praxis- und Fallbeispiele der Auszubildenden <u>Teilnehmenden</u> auf der Grundlage der persönl-<u>ichen</u> Wahrnehmung ihrer Kinder- und Jugendzeit zu heutigen Kindern und Jugendlichen bzgl. Bewegung, Ernährung, Freizeitverhalten, Kleidung, Sprache,... ▪ aktuelle Forschungsergebnisse <u>interkulturelle und familiäre Hintergründe ausländischer von Kindern und Jugendlichen</u> 	2
Kenntnisse über Aufbau, Funktion, Struktur und Leitung von Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition, Merkmale sowie Phasen einer Gruppe ▪ Gestaltung gruppenspezifischer Prozesse durch Leiterverhalten ▪ Rollenverhalten innerhalb von Gruppen ▪ Selbstverständnis und Anforderungen an Leiter ▪ Leitungsstile, insbes. autoritär, antiautoritär, <u>partnerschaftlich</u> 	3-4
Kenntnisse über Konflikte in Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konflikte in Entstehung, Wirkungen, Umgang darstellen ▪ Konfliktlösungsstrategien und ihre Regeln ▪ Streitkultur ▪ Formen/Arten von Gewalt als eine mögliche Folge von Konflikten 	23
Kenntnisse zur Didaktik (Lehren und Lernen) und Methodik in der Jugendarbeit durch Vermittlung von praktischen Hilfen und Methoden in der <u>Gruppenarbeit</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ grundsätzlicher Aufbau inhaltl<u>ichen</u>-method-<u>ischen</u> Arbeitens ▪ innere und äußere Bedingungen, Einflüsse und Wechselwirkungen ▪ Anregungen für erfolgreiche Motivation von Gruppen ▪ Teamwork als Arbeitsform und Qualitätsmerkmal i. d. Pädagogik ▪ Methodenkompetenz, Methodenvielfalt 	5
Kenntnisse zur Kommunikation und Interaktion in Gruppen (sprachliche und handelnde Wechselbeziehungen von Personen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Merkmale, Kriterien und Ebenen der Kommunikation ▪ Regeln der Kommunikation ▪ Kommunikationsarten, Rhetorik 	32
Kenntnisse von Elementen der <u>Bildungsarbeit</u>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ konkrete Anregungen für / Anwendung von ▪ äußere Atmosphäre (z.B. Raumgestaltung) ▪ Eröffnungs- und Abschlussituation ▪ Morgen- und Abendrunden ▪ <u>Reflexion</u> 	2
SUMME Themenblock 1:		4918

Kommentar [PW11]: Im Sinne der Diversität ist eine Einengung nicht sinnvoll. Im Übrigen wird auf Pkt. 1 der Anlage verwiesen, die interkulturelle Aspekte aufführt.

Kommentar [PW12]: Es wird gebeten, den Vorschlag des LJRT zur Einordnung dessen in Themenblock 3 zu prüfen.

Kommentar [PW13]: Ist Inhalt Didaktik/Methodik

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	ZEIT (Std.)
Themenblock 2 Rechtlich relevante Grundlagen in der Jugendarbeit und Gefahrenatbestände des Kinder- und Jugendalters		
Kenntnisse über Aufsichtspflicht, Haftungs- und Versicherungsrecht, Veranstaltungs- und Ordnungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entstehung, Umfang, Erfüllung der Aufsichtspflicht (Schwerpunkt: Informationspflicht über persönliche und örtliche Gegebenheiten) ▪ Haftungsfolgen ▪ Übersicht wichtiger Versicherungen allg.- (zum Beispiel: Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz, Privathaftpflicht, Reisekrankenversicherung) für Engagierte: (Privathaftpflicht empfohlen) sowie veranstaltungsbezogen (z.B. Reisekrankenversicherung) ▪ GEMA, Ordnungsrecht, Gewerberecht 	23
Kenntnis über den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz und angrenzender Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die einzelnen Bestimmungen gemäß JuSchG ▪ ausgewählte, relevante Bestimmungen von z.B. BtMG, StGB, StVO 	2
Kenntnisse über die Bestimmungen des Sexualstrafrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriffe der relevanten §§ 174-184 StGB definieren (sexuelle Handlungen, Missbrauch, Nötigung / Vergewaltigung, Forderung, ...) ▪ strafrechtliche Bedeutung und Folgen ▪ pädagogische, präventive Umgangsformen 	1
Kenntnisse über Bereiche der Kindeswohlgefährdung, Erkennbarkeit und Handlungsmöglichkeiten (Hilfesysteme)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzauftrag nach Bundeskinderschutzgesetz i. V. m. (§ 8a, b SGB VIII) ▪ Kindeswohlgefährdung i. S. (§ 1666 BGB) ▪ Formen und Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung ▪ professionelle Hilfesysteme vorstellen ▪ Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung 	2
Kenntnisse über Extremismus und Demokratiegefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ informieren über & sensibilisieren für mögl. Indizien extremer Gesinnung in Musik, Outfit oder Sprache ▪ meinungsbildende, diskursive Auseinandersetzung mit demokratiegefährdenden Äußerungen und Handlungen ▪ Stärkung von Zivilcourage durch Position beziehen und vertreten 	2
Kenntnisse über akute Gefährdung junger Menschen durch gesundheitsgefährdende Stoffe und Handlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgang mit Lebensmitteln bei Veranstaltungen, aus der Natur etc. ▪ Lebensmittelunverträglichkeiten ▪ Umgang mit Medikamenten sowie häufigen Allergien und Krankheiten ▪ legale & illegale Suchtmittel ▪ Sicherheitsvorkehrungen bei versch. Aktivitäten i. d. Kinder- und Jugendarbeit 	2
SUMME Themenblock 2:		412

Kommentar [PW14]: Die Paragraphen sind benannt.

Kommentar [PW15]: Greift auch in anderen Themenbereichen

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	ZEIT (Std.)
Themenblock 3 Grundlagen der Organisation, Finanzierung und Verwaltung von Jugendarbeit		
Kenntnisse über Planung, Organisation und Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ methodisch begleitete Projektplanung von A bis Z (inhaltliche, organisatorische, <u>methodische</u>, finanzielle, strukturelle Aspekte) 	3
Kenntnisse über grundsätzliche Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)</u> ▪ allgemeine <u>Informationen</u> zum Förderverfahren (z.B. Richtlinien von der Planung über Antragstellung bis Nachweis) ▪ exemplarische Darstellung der Ausgabe- und Einnahmemöglichkeiten; <u>einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan</u> ▪ <u>Beispielrechnungen</u> ▪ <u>Ideenrunde für Aktivitäten mit wenig oder keinem finanziellen Aufwand</u> ▪ <u>Darstellung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten</u> 	1
Kenntnisse über den Aufbau der Jugendhilfe in Thüringen auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes unter dem Fokus: Stellung des eigenen Verbandes in dieser Struktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ struktureller Aufbau (Ziele und Inhalte) der Kinder- und Jugendhilfe, insb. §§ 11-12 SGB VIII, <u>vorstellen</u> ▪ öffentliche und freie Träger definieren, deren Zusammenarbeit charakterisieren 	1
Kenntnisse über die Bedeutung und Realisierung von Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>5 W der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. WANN gebe ich WARUM an WEN WELCHE Information in WELCHER [WIE] Form?)</u> ▪ <u>ausgewählte Formen ausprobieren (z.B. Pressemitteilung, Lager-Litfaßsäule, Internetpräsenz, ...)</u> 	1
SUMME Themenblock 3:		6
SUMME ALLES:		36

Kommentar [PW16]: Methode; kein Lehrinhalt

Kommentar [PW17]: Bei diesem Stundenumfang nicht leistbar.